

Ordentliche Hauptversammlung der Pyrum Innovations AG am 24. Juli 2025

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 im Oktober 2024 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Auf Grundlage von Beschlüssen des Vorstands vom 21. Oktober 2024 und vom 22. Oktober 2024 sowie des Aufsichtsrats vom jeweils selben Tag wurde das Genehmigte Kapital 2024 (§ 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft) im Oktober 2024 in Höhe von EUR 363.637,00 teilweise ausgenutzt. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 3.253.735,00 um EUR 363.637,00 auf EUR 3.617.372,00 durch Ausgabe von 363.637 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2024 (die „**Neuen Aktien**“) gegen Bareinlage erhöht. Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde mit Eintragung der Durchführung im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken am 24. Oktober 2024 wirksam.

Das Volumen der Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von rund 11 Prozent des Grundkapitals bezogen auf das zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2024 vorhandene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 3.253.735,00. Bezogen auf das nach Durchführung der Kapitalerhöhung vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 3.617.372,00 entspricht dies einem anteiligen Betrag von rund 10 Prozent. Die im Genehmigten Kapital 2024 vorgesehene 20%-Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten. Auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden während der Laufzeit der Ermächtigung von der Gesellschaft nicht vorgenommen. Die Neuen Aktien wurden durch die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main, („**ICF**“) gezeichnet. Die ICF war verpflichtet, die Neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung bei qualifizierten Anlegern mittels eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding) zu platzieren. Die Neuen Aktien wurden gemäß dem Beschluss des Vorstands vom 21. Oktober 2024 zum Platzierungspreis von EUR 27,50 je Aktie ausgegeben. Der Aufsichtsrat hat diesem Beschluss des Vorstands über die Festlegung des Platzierungspreises mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 zugestimmt. Die Neuen Aktien wurden in die bestehende Notierung im Segment Scale der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Handel an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) einbezogen.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2024 für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung im Umfang von bis zu 20% des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Als Börsenpreis gilt auch der Preis eines zum Handel an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) einbezogenen Norwegian Depositary Receipts („**NDR**“). Sind die Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und gleichzeitig NDR der Gesellschaft an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) notiert, so wählt

die Gesellschaft, welcher dieser Börsenpreise maßgeblich sein soll. Der Vorstand hat zur Festlegung des Platzierungspreises als maßgeblichen Börsenpreis den Kurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse gewählt. Der festgesetzte Platzierungspreis je Aktie in Höhe von EUR 27,50 entspricht einem Abschlag in Höhe von rund 2,74 % auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Preisfestsetzung, der bei EUR 28,28 lag. Demnach bewegte sich der Abschlag in dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen für ein nicht wesentliches Unterschreiten des Börsenpreises.

Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung betrug rund EUR 10 Millionen. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoerlös für die Entwicklung des neuen Standortes in Perl-Besch, für Beteiligungen an Joint Ventures, für neue Anlagen der Pyrum Innovations AG sowie für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden.

Mit dem Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre hat die Gesellschaft von der in §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, Gebrauch gemacht. Der Ausschluss des Bezugsrechts war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 – aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats – bestehende günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig und flexibel sowie kostengünstig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Demgegenüber hätte die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Absatz 1 Satz 2 AktG) eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Absatz 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt.

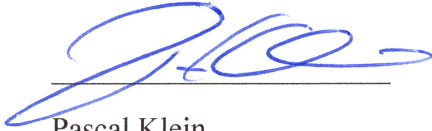
Aus den vorstehenden Gründen lag ein Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf rund 11% des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Neuen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der Neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war. Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2024 bei dessen teilweiser Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt. Die Ausgabe der Neuen Aktien erfolgte mit Gewinnbezugsrecht ab dem 1. Januar 2024. Dementsprechend waren die Neuen

Aktien bereits bei Ausgabe mit denselben Gewinnbezugsrechten ausgestattet wie die bestehenden Aktien.

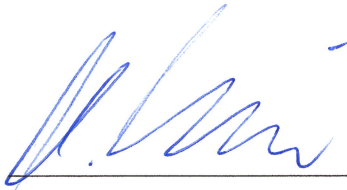
Dillingen/Saar, im Juni 2025

Pyrum Innovations AG

Der Vorstand



Pascal Klein



Kai Winkelmann